

## UND SCHON WIEDER GEHT ES WEITER

***Wir dachten, wir hätten das Ende der diesjährigen Serie „Neues aus dem Reich der Steuern“ erreicht. Aber leider haben wir uns geirrt. Hier ist eine weitere Folge aus dieser schier endlosen Serie.***

## STEUERBONUS AUF KOMMISSIONEN MIT BARGELDLOSEN ZAHLUNGEN

Der Art. 22 des nun umgewandelten Gesetzesdekrets 124/2019 erkennt den Unternehmen und Freiberuflern (mit Umsatz bis 400.000,00 €) einen Steuerbonus in Höhe von 30% der Gebühren für Transaktionen mit Kredit-, Debit- oder Prepaid-Karten oder anderen rückverfolgbaren elektronischen Zahlungsmitteln zu.

Der Steuerbonus betrifft nur Gebühren/Provisionen auf bargeldlose Zahlungen für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an private Endverbraucher, durchgeführt ab dem 1.7.2020.

Die Betreiber (Banken), die den Unternehmen Zahlungssysteme zur Verfügung stellen, müssen:

- die für die Zwecke des Steuerbonus erforderlichen Informationen auf elektronischem Wege an die Agentur der Einnahmen übermitteln (Erlass der Agentur der Einnahmen vom 29.4.2020 Nr. 181301);
- den Unternehmen auf elektronischem Wege, über PEC oder durch Veröffentlichung im Online-Banking-System des Unternehmens, die Liste der durchgeführten Transaktionen und Informationen über die eingehobenen Gebühren übermitteln (Maßnahme der Banca d'Italia vom 21.4.2020).

Der Steuerbonus kann für die Verrechnung im F24-Modell verwendet werden und wird nicht als beststeuerbarer Ertrag eingestuft.

## STEUERBONUS AUF GESCHÄFTSMIETEN UND PACHTZINS, LEASING

Dazu haben wir bereits im "Contor Informiert 28/2020" berichtet. Mit dem Art. 28 des Gesetzesdekretes 34/2020 wird dem Unternehmer und Freiberufler ein Steuerbonus von 60% auf die effektiv bezahlte Miete bzw. Leasingrate (30% bei Pachtzins) der Monate März und April und Mai 2020 gewährt, sofern in dem betreffenden Monat ein Umsatzminus von mindestens 50% „erreicht“ wurde, im Vergleich mit dem selben Monat des Vorjahres. Es muss sich um die Miete (oder Pachtzins oder Leasingrate) für Lokale handeln, welche nicht zu Wohnzwecken dienen und die für den Betrieb verwendet werden.

Für die Inanspruchnahme des Steuerbonus muss der Nachweis der Zahlung erbracht werden (also Bankbeleg).

Wenn sie in einem dieser Monate oder in allen ein Umsatzminus von mindestens 50% erlitten haben, dann lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen zukommen, damit wir für Sie diesen Bonus berechnen und verrechnen können:

- Kopie des registrierten Miet- oder Pacht- oder Leasingvertrages

- ❑ Kopie der Banküberweisung, aus der klar hervorgeht, dass es sich um die Miete (oder Pachtzins oder Leasingrate) für den Monat März oder April oder Mai 2020 handelt.

Beim Leasing darf es sich nicht um ein so genanntes „leasing finenziario“ handeln, sondern es muss ein normales, also operatives Leasing sein. Dies hat die Agentur der Einnahmen mit ihrem Rundschreiben Nr. 14/E vom 06. Juni präzisiert.

## URLAUBSBONUS

Auch dazu haben wir bereits im “Contor Informiert 28/2020“ berichtet. Was Müssen Gast und Gastwirt beachten?

### Der Gast

muss in Italien seinen Wohnsitz haben, sein ISEE-Wert darf nicht mehr als 40.000. Euro ausmachen. Dann hat er Anrecht auf einen Bonus von 150 bis 500 Euro, je nach Anzahl der Familienmitglieder. Der Aufenthalt (mit Bonus) muss der Gast vormerken und bei einem einzigen Aufenthalt als Ganzes in Anspruch nehmen. Bei der Vormerkung muss der Gast angeben, dass er einen Urlaubsbonus geltend machen wird.

Wird bei einem Aufenthalt nicht der gesamte Bonus „konsumiert“, dann verliert der Gast den nicht genutzten Teil des Bonus.

### Der Gastwirt

muss an Hand der Kodex die Gültigkeit des Bonus überprüfen; dazu muss sich der Gastwirt auf der Website der Agentur der Einnahmen anmelden (SPID oder Fisconline), dort die Steuernummer des Gastes und Einheitskodex des Bons und den Gesamtbetrag der Leistungen in den dafür vorgesehenen Feldern eingeben. Das System zeigt dann das Steuerguthaben des Gastes an. Durch die definitive Bestätigung aller Eingaben erklärt sich der Gastbetrieb bereit, das Steuerguthaben verrechnen zu wollen. Diese Eingabe kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Erst dann kann 80% des Nominalwertes des Bonus für einen einmaligen Aufenthalt am Stück bei der Zahlung der Hotelrechnung (mit der Steuernummer des Bonusinhabers) in Abzug gebracht werden. Der Gastwirt kann das nicht kassierte Geld mit der nächsten Steuerzahlung verrechnen, muss also auf das Geld warten.

### Bonus Ablehnen

Der Gastwirt kann die Verwendung des Bonus zur Bezahlung der Hotelrechnung ablehnen. Deshalb ist es sinnvoll dem Gast bereits bei der Vormerkung mitzuteilen, dass der Betrieb keinen Urlaubsbonus annehmen wird.

## MEHR FREIHEIT

Am gestrigen Nachmittag wurde nun der Beschluss der Landesregierung vom 23. Juni 2020 veröffentlicht; somit gilt ab Null Uhr des 24. Juni 2020 auf Landesgebiet folgendes:

### Mund-Nasen-Schutz

Wie bisher kann als Mund-Nasen-Schutz auch was selbst Genähtes verwendet werden, oder eben ein chirurgischer Atemschutz um 50 Cent aus der Apotheke.

### 1/5 anstatt 1/10

wo bisher eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Fläche Zutritt hatte sind dies nun zwei Personen pro 10 m<sup>2</sup>, also eine Person pro 5 m<sup>2</sup>. In einem Geschäft von z.B. 200 m<sup>2</sup> dürfen nun 40 Kunden gleichzeitig anwesend sein, natürlich mit Mund-Nasen-Schutz.

In Schwimmbädern und im Wellnessbereich gilt weiterhin die 1/10-Regel.

**Unverpackte Lebensmittel**

beim Einkauf von unverpackten Lebensmitteln muss der Kunde Einweghandschuhe tragen und beim Eingang müssen auf jeden Fall die Hände desinfiziert werden. Handschuhe und Desinfektionsmittel muss der betrieb zur Verfügung stellen.

Der Kassbereich muss weiterhin mit einer Schutzvorrichtung abgetrennt sein.

**Sonn- und Feiertage**

Nach dem 30. Juni dürfen Einzelhandelsbetriebe auch an Sonn- und Feiertagen offen halten.

**Am Buffet**

kann sich der Gast selbst bedienen, muss aber den Mund-Nasen-Schutz tragen und sich vorher die Hände desinfizieren.

**Sitzen im Restaurant**

Es haben so viele Gäste Zutritt wie Sitzplätze (plus Stehplätze 1 Meter an Theke im Schankbetrieb) vorhanden sind. Zwischen den Stühlen muss ein Meter Abstand bestehen (von Mitte der Sitzfläche bis zur Mitte der anderen Sitzfläche. Der eine Meter gilt rundum. Nur Mitglieder des selben Haushalts und Gäste des Selben Zimmers brauchen den einen Meter nicht einhalten.

**Beim Frisör**

Wenn sich Dienstleister und Kunde über einen längeren Zeitraum näher als einen Meter kommen, dann muss der Dienstleister eine chirurgische Maske und der Kunde eine Mund-Nasen-Schutz tragen. Beide tragen entweder Handschuhe oder desinfizieren vorher und nachher die Hände.

**Sport, Kultur und so manches andere**

Auch hier gibt es Erleichterungen, auf die wir aber nicht weiter eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.